

Verfahrensordnung

für das Präsidium

vom 25. März 2011

1. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung

- 1.1** Das Präsidium berät und beschließt über alle Angelegenheiten, für die die Satzung und andere Ordnungen seine Entscheidung vorsehen, und über weitere allgemeine Fragen des Bundes.
- 1.2** Dazu gehören insbesondere:
1. Die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Präsidiums (Geschäftsverteilungsplan),
 2. die Übertragung von Befugnissen des Präsidiums auf seine Mitglieder; soweit nicht in der Satzung geregelt.
 3. die Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen (§ 27 der Satzung) einschließlich der Entsendung von Vertretern in Ausschüsse.
 4. Ordnungen und deren Änderung oder Aufhebung, soweit das Präsidium zuständig ist;
 5. die Haushalte und die Finanzplanung;
 6. an den Bundeskongress bzw. den Hauptausschuss zu richtende Anträge und Stellungnahmen.
 7. grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsstelle;
 8. Angelegenheiten, für die ein Mitglied des Präsidiums eine Beschlussfassung beantragt; dies soll nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten geschehen,
 9. Meinungsverschiedenheiten in Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder des Präsidiums berühren.

2. Vorlagen

- 2.1** Die Beratung ist insbesondere bei gewichtigen oder komplexen Tagesordnungspunkten durch Vorlagen vorzubereiten.
- 2.2** Vorlagen sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern:
- A - Beschlussvorschlag,
B - Begründung (Problem, Lösung, Alternativen),
C - Finanzielle Auswirkungen, finanzielle Deckung,
D - Abstimmung mit anderen Mitgliedern des Präsidiums,
E - Vorschlag für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3** Vorlagen müssen unter A einen ausformulierten, aus sich heraus verständlichen Beschluss vorschlagen. Ein auf Kenntnisaufnahme ausgerichteter Beschluss schließt inhaltliche Zustimmung nicht ein.
- 2.4** Vorlagen müssen unter D darstellen, welche Mitglieder des Präsidiums und welche anderen Stellen beteiligt wurden (z.B. hinsichtlich finanzieller Auswirkungen der Vizepräsident Finanzen). Bei Meinungsverschiedenheiten gilt Nr. 8.3; strittige Punkte sind darzustellen.

3. Durchführung der Beschlüsse und Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1** Die Durchführung eines Beschlusses obliegt dem zuständigen Mitglied des Präsidiums; im Zweifel stellt das Präsidium die Federführung fest.
- 3.2** Die Beschlüsse sind für die Mitglieder des Organs und für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verbindlich und sollen gegenüber Dritten sowie der Öffentlichkeit einheitlich vertreten werden.
- 3.3** Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit unterrichtet die Öffentlichkeit unter Beachtung der hierzu gefassten Beschlüsse; der Text soll mit den in der Sache federführenden Mitgliedern des Präsidiums abgestimmt sein.
- 3.4** Der Präsident ist von den Mitgliedern des Präsidiums über wichtige Maßnahmen und Vorhaben aus ihren Geschäftsbereichen zu unterrichten.
- 3.5** Der Präsident hat das Recht, jederzeit von den Mitgliedern des Präsidiums Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen einzuholen.

4. Behandlung internationaler Angelegenheiten

- 4.1 Das Präsidium und der Hauptausschuss sind über wichtige internationale Angelegenheiten zu unterrichten.
- 4.2 Die Geschäftsstelle versendet FIDE-Unterlagen (Rundschreiben des Präsidenten, Kongresseinladungen und Kongressprotokolle ohne Anlagen, diese nur auf Anforderung der zuständigen Mitglieder des Präsidiums) und andere wichtige internationale Drucksachen nach Eingang an die Mitglieder des Hauptausschusses.
- 4.3 Vor FIDE-Kongressen sollen für den Deutschen Schachbund wichtige Tagesordnungspunkte im Hauptausschuss vorberaten werden. Ist das aus terminlichen Gründen nicht möglich, sollen die Mitglieder des Hauptausschusses dem Präsidenten ihre Auffassung zu wichtigen Tagesordnungspunkten schriftlich oder telefonisch mitteilen.

5. Präsident und Vizepräsidenten

- 5.1 Der Präsident und die Vizepräsidenten für ihre Bereiche haben für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die gehörige Ausführung der wahrzunehmenden Geschäfte Sorge zu tragen.
- 5.2 Der Präsident und die Vizepräsidenten für ihre Bereiche haben die koordinierende Vorbereitung und die Durchführung der Entscheidungen sowie die Erfüllung der sonstigen Aufgaben sicherzustellen.
- 5.3 Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten, der nach § 28 Abs. 2 der Satzung zum Stellvertreter bestimmt wurde, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Finanzen vertreten. Ist der Vizepräsident Finanzen Stellvertreter des Präsidiums, wird er durch den weiteren Vizepräsidenten vertreten der gem. § 26 BGB die Stellung des gesetzlichen Vertreters hat.

6. Die Geschäftsstelle

- 6.1 Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe bei der Erfüllung der Aufgaben. Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des Deutschen Schachbundes.
- 6.2 Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle; er steht unter der Dienstaufsicht des Präsidenten.

7. Verantwortlichkeit und Vertretung der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Präsidiums tragen nach einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die zugewiesenen Geschäftsbereiche.
- 7.2 Sie sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt, den Deutschen Schachbund zu vertreten; die Vertretungsberechtigung des Präsidenten und der Vizepräsidenten gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung werden dadurch nicht berührt.
- 7.3 Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich untereinander. Die Vertretung ist, soweit sie nicht in der Geschäftsverteilung festgelegt ist, nach Absprache vom Präsidenten zu bestimmen.

8. Zusammenarbeit im Präsidium

- 8.1 Die Mitglieder des Präsidiums sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten; das gilt besonders bei Vorgängen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. In diesem Falle hat das federführende Mitglied des Präsidiums die anderen beteiligten Mitglieder zu informieren; ihre Stellungnahmen sind zu berücksichtigen, zu treffende Maßnahmen sind abzustimmen.
- 8.2 Über die Federführung nach Nr. 8.1 entscheidet, soweit sich die beteiligten Mitglieder des Präsidiums nicht einigen, das Präsidium und bis zu dessen nächster Sitzung der Präsident.
- 8.3 Bei sachlichen Meinungsverschiedenheiten kann eine Entscheidung des Präsidiums nach Nr. 1.2 Ziff. 9 beantragt werden.
- 8.4 Erhält ein Mitglied des Präsidiums Korrespondenz, die nicht zu seinem Geschäftsbereich gehört, so ist diese an das zuständige Mitglied des Präsidiums weiterzuleiten. Eine Zwischennachricht an den Absender soll gegeben werden; dabei soll dem zuständigen Mitglied des Präsidiums nicht in der Sache vorgegriffen werden.

9. Zusammenarbeit mit der Deutschen Schachjugend und den Mitgliedsverbänden

- 9.1 Die Mitglieder des Präsidiums sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Deutschen Schachjugend und den Mitgliedsverbänden zusammenarbeiten und deren Zuständigkeiten beachten.
- 9.2 Maßgebend für die Position der Deutschen Schachjugend und der Mitgliedsorganisationen ist deren Beschlusslage und offizielle Haltung, die sich im Zweifel aus einer Auskunft des vertretungsberechtigten Präsidenten / Vorsitzen- den ergibt.

- 9.3** Anfragen der Deutschen Schachjugend und der Mitgliedsverbände sind zügig zu beantworten. Anträge und Vorschläge sollen aufgenommen und realisiert werden, wenn nicht schwerwiegende Hindernisse bestehen.
- 9.4** Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten sind der Präsident und die Geschäftsstelle so bald wie möglich zu unterrichten.

10. Vertretung des Präsidiums gegenüber dem Bundeskongress

- 10.1** Übergreifende und grundsätzliche Aussagen des Präsidiums gegenüber dem Kongress sind Sache des Präsidenten auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sollen dabei unterstützend wirken.
- 10.2** Andere Aussagen und Vorlagen des Präsidiums an den Kongress und an den Hauptausschuss werden von dem sachlich zuständigen oder federführenden Mitglied des Präsidiums vertreten.

11. Geschäftsverkehr nach außen

- 11.1** Der Geschäftsverkehr mit
der FIDE,
anderen internationalen Einrichtungen,
anderen nationalen Schachverbänden,
dem Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes,
dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, Länderparlamenten, Länderregierungen sowie Fraktionen und Mitgliedern und Mitgliedern dieser Institutionen

ist dem Präsidenten vorbehalten; er kann seine Befugnis im Rahmen der Geschäftsverteilung des Präsidiums delegieren.

- 11.2** Von dem Schriftwechsel nach Nr. 11.1 übersendet die Geschäftsstelle den beteiligten Mitgliedern des Präsidiums Kopien.
- 11.3** Die Mitglieder des Präsidiums führen im übrigen den Schriftwechsel für ihren Geschäftsbereich unmittelbar. Für Schreiben von besonderer Bedeutung können sie die Unterzeichnung durch den Präsidenten vorsehen.
- 11.4** Vom Schriftwechsel der Mitglieder des Präsidiums sind der Geschäftsstelle Kopien zu übersenden, soweit er für das Präsidium von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist. Entsprechendes gilt für wichtige Gespräche, über die ein Gesprächsvermerk an die Geschäftsstelle zu senden ist.

12. Repräsentation

- 12.1** Aufgaben repräsentativer Art werden für den Deutschen Schachbund grundsätzlich vom Präsidenten wahrgenommen. Zu seiner Entlastung beteiligen sich nach Absprache insbesondere die Vizepräsidenten und andere Mitglieder des Präsidiums auch nach örtlichen Gesichtspunkten.
- 12.2** Zu den Aufgaben repräsentativer Art gehören insbesondere:
- Betreuung förmlicher Besuche aus dem Ausland,
 - Wahrnehmung von Empfängen,
 - Ehrungen und Auszeichnungen,
 - Glückwünsche und Beileidsbezeugungen.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Präsidium am 25. März 2011 in Kraft.